

# EEP JOURNAL

Ausgabe 1 ■ 2006



EHLER  
ERMER  
&  
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE

eingespielt ■ erstklassig ■ persönlich

Durchblick mal sechs

Inhalt

Schleswig-  
Holstein  
will sparen

Titelthema 2

Wirtschaft 2

Steuern 3

Recht 7

EEP regional 8

EEP intern 10

# Titelthema

EHLER  
ERMER  
&  
PARTNER

## Schleswig-Holstein will sparen

**A**m 14. März 2006 hat die große Koalition ihren Sparkurs festgelegt. Gemäß den Eckwerten für den Doppelhaushalt 2007/2008 sollen jährlich jeweils 300 Millionen Euro weniger ausgegeben werden. Nach den Vorstellungen der Ministerrunde soll das Geld wie folgt eingespart werden:

**100 Mio. Euro** durch Einsparung im Personalbereich, zum Beispiel durch Kürzungen beim Weihnachtsgeld sowie Nullrunden bei den Tarifverhandlungen.

**120 Mio. Euro** durch Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich. Das bedeutet weniger Zuweisungen an die Städte und Gemeinden für Nahverkehr, Kindergärten, Jugendhilfe, Schulbau etc.

**80 Mio. Euro** durch Einsparungen in den Ressorts, d. h., die Ministerien erhalten weniger Geld. Einzelheiten dazu sollen im Mai vorgelegt werden.

Zugleich kündigte Finanzminister Wiegand an, den Personalabbau in der Landesverwaltung durch neue Formen der Altersteilzeit, Vorruhestandsmodelle und Abfindungsangebote beschleunigen zu wollen.

Allerdings verwies die stellvertretende Ministerpräsidentin Ute Erdsiek-Rave darauf, dass es Kündigungen im öffentlichen Dienst nicht geben werde.

Wie nicht anders zu erwarten, gibt es gegen diese geplanten Einsparungen eine breite Front der Ablehnung.

Die Gewerkschaften wollen Lohnkürzungen nicht akzeptieren und die betroffenen Kommunen jammern über geringere Zuweisungen. Die Opposition kommentiert wie folgt: „Kein Geld, kein Konzept, keine Ahnung.“

Wir denken, einen weiteren verfassungswidrigen Haushalt kann sich unser Land nicht leisten. Notwendige Einsparungen sind unumgänglich. Allerdings hat die Ministerrunde die Rechnung ohne die Betroffenen gemacht. Nullrunden und Kürzungen der Sonderzahlungen beim Personal



werden nicht kampflos akzeptiert werden. Eine Einigung mit den Tarifpartnern ist nicht in Sicht.

Auch die Einsparungen in den Ressorts bleiben noch im Nebel und die geringeren Mittelzuweisungen an die Kommunen werden die Investitionstätigkeit noch weiter verringern.

Wir sind skeptisch, ob mit diesen Beschlüssen der Landesregierung der große Wurf gelungen ist. ■

■ **Helmut Ermer**  
Dipl.-Betriebswirt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

# Wirtschaft

EHLER  
ERMER  
&  
PARTNER

## Wirtschaft paradox?

**W**er zurzeit die Wirtschaftsmeldungen liest, fragt sich, welchen Gesetzen die Wirtschaft unseres Landes noch gehorcht.

Seit Herbst letzten Jahres haben wir eine neue Bundesregierung, die bislang eine Bestandsaufnahme der Fehlentwicklungen durchgeführt

hat und eine scheinbar unendliche Liste von Veränderungsnotwendigkeiten aufgestellt hat. Mit Belastungen für alle Marktteilnehmer unter gleichzeitiger Sicherung (bzw. Wiederherstellung) der eigenen Finanzkraft.

Schon in den Wahlkampfprogrammen der nunmehr an der Regierung beteiligten Parteien

konnte man ablesen, dass es kurzfristig nicht zu einer Übereinstimmung in den wichtigen Bereichen kommen wird. Es wundert insofern auch nicht, dass bislang noch nichts wirklich geschafft wurde. Einzig das Schließen von „Steuerschlupflöchern“ und die Abschaffung der Eigenheimzulage sind tatsächlich durchgeführt worden. Darüber hinaus läuft die Vorbereitung

der Steuerbürger auf eine dreiprozentige Umsatzsteuererhöhung und deren Verteidigung als notwendige Finanzierungsmaßnahme, um den Haushalten wenigstens annähernd die Chance auf Verfassungskonformität zu geben.

Die zurzeit diskutierten (Steuer-)Reformkonzepte wie „Stiftung Marktwirtschaft“, „Duale Einkommensteuer“ oder „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft“ gehen weit über die bislang durchgesetzten Reformen hinaus, was nicht darauf hoffen lässt, dass sich ein Vorschlag vollständig und schnell durchsetzen lässt. Ebenso ungeklärt ist, welchen Reformvorhaben Vorrang eingeräumt wird. Zurzeit wird an allen Fronten gleichzeitig gekämpft, um niemandem das Gefühl zu geben, seine Sorgen seien von untergeordneter Bedeutung.

Neben Mehrbelastungen durch Steuererhöhungen drohen den Bürgern Mehrausgaben für Energiekosten, eine höhere Eigenbeteiligung für die Gesundheitsvorsorge und eine deutlich geringere Altersversorgung, was zusätzliche Mittel

für die eigene Vorsorge bindet. Die „Notfallversorgung“ durch Arbeitslosengeld und Sozialhilfeleistungen wird scheinbar immer niedriger und in Frage gestellt.

Die Gewerkschaften treten in Arbeitskämpfe vor zumindest in der näheren Vergangenheit nicht gekannter Dauer mit vergleichsweise hohen Lohnforderungen. Die Streikparteien splitten sich in kleinere Gruppen auf, die nur für sich Sonderlösungen herausarbeiten. All dies führt zu Unsicherheit in der zukünftigen Planung von Budgets und Haushalten.

Die Gebietskörperschaften propagieren heftiges Sparen auf allen Ebenen. So wichtig es ist, dass unsere öffentlichen Haushalte von Personalkosten entlastet werden, geht letztlich durch Personalabbau erhebliche Kaufkraft verloren, die doch so notwendig ist für die Binnennachfrage und die wirtschaftliche Belebung.

Gleichwohl geht die deutsche Wirtschaft ihren eigenen Weg. Es werden (auch in Deutschland)

Investitionen in erheblichem Umfang angekündigt. Aktien deutscher Unternehmen werden an der Börse zu Preisen gehandelt, wie seit fünf Jahren nicht mehr. Und der Ifo-Geschäftsklimaindex ist so gut wie seit 14 Jahren nicht mehr.

Angesichts der oben genannten Gesamtlage konnte man diese Entwicklung eigentlich nicht erwarten. Auch die Volkswirte sind über diese Entwicklung überrascht. Es bleibt nur zu hoffen, dass sich diese positive Einstellung auch tatsächlich in positive Ergebnisse für die Unternehmen und ihre Beschäftigten umsetzen lässt. So stehen wir am Ende dieser Entwicklung hoffentlich nicht wieder „nur“ als die Exportweltmeister da, deren Binnennachfrage nicht angesprochen ist und deren positive Entwicklung einmal mehr vollständig am Arbeitsmarkt vorbeigegangen ist. ■

■ **Ulrich Most**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

# Steuern

EHLER  
ERMER  
&  
PARTNER

## Ausschüttungspolitik nach Ende des Körperschaftsteuer-Moratoriums

### ■ Mobilisierung von Körperschaftsteuer-Guthaben wieder möglich

**M**it Ablauf des Jahres 2005 endete das seit 12. April 2003 geltende Moratorium, wonach eine Mobilisierung von Körperschaftsteuer-Guthaben durch Gewinnausschüttungen nicht möglich war.

Durch Beendigung des Moratoriums wird für ordentliche Gewinnausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 2005 erfolgen, wieder eine Körperschaftsteuer-Minderung gewährt, sofern die ausschüttende Gesellschaft über Körperschaftsteuer-Guthaben verfügt. Allerdings ist künftig

entgegen der Gesetzeslage bis zum 12. April 2003 eine doppelte Begrenzung zu beachten.

Wie bisher darf das mobilisierte Körperschaftsteuer-Guthaben 1/6 der Gewinnausschüttung, jedoch maximal den Bestand des Körperschaftsteuer-Guthabens betragen.

Neu eingeführt wurde die lineare Verteilung des Körperschaftsteuer-Guthabens auf den Übergangszeitraum bis zum Jahr 2019. Bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr beträgt die Begrenzung im Jahr 2006 somit 1/14 des Bestands des Körperschaftsteuer-Guthabens zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres.

Aus diesen beiden Beschränkungen ergeben sich Bestrebungen, die optimale Höhe der zu tätigen Gewinnausschüttung zu bestimmen. Die optimale Höhe ist umso wichtiger, weil die Mobilisierung des Körperschaftsteuer-Guthabens bis zum Ende des Übergangszeitraums 2019 vollständig erfolgt sein muss, da ein bis dahin noch nicht mobilisiertes Guthaben ersatzlos verfällt. Weiterhin setzt eine Gewinnausschüttung handelsrechtlich Liquidität und Gewinne bzw. Rücklagen voraus. Die Ausschüttung eines zu hohen Betrages könnte für steuerliche Zwecke wertvolles Ausschüttungspotenzial „verschenken“, das für die Mobilisierung von Körperschaftsteuer-Guthaben in den Folgejahren dann nicht mehr zur Verfügung stehen würde.

Trotz der lukrativen Steuergutschrift auf Ebene der Kapitalgesellschaft dürfen die Folgen für die Anteilseigner nicht außer Acht gelassen werden. Sofern es sich bei dem Anteilseigner beispielsweise wiederum um eine Kapitalgesellschaft handelt, erfolgt eine Nachversteuer-

ung in Höhe der Körperschaftsteuer-Minderung selbst in Verlustsituationen und eine Erhöhung des Körperschaftsteuer-Guthabens in Höhe der Steuergutschrift. In diesen Fällen sollten die Gewinnausschüttungen konzernweit optimiert werden. ■

## Der Subventionsabbau hat begonnen

### ■ Die ersten Steuergesetze der großen Koalition wurden verabschiedet

Im Dezember 2005 präsentierte die große Koalition ihre Steuerpläne. Die ersten Gesetze zum steuerlichen Subventionsabbau sind zwischenzeitlich endgültig verabschiedet worden. Im Folgenden haben wir zusammengestellt, welche Steuervergünstigungen nicht mehr in Anspruch genommen werden können, aber auch, welche kleinen Steuergeschenke der Gesetzgeber macht.

#### ■ Abschaffung der Eigenheimzulage

Die Eigenheimzulage ist für Neufälle ab dem 1. Januar 2006 abgeschafft worden.

Nach dem zurzeit noch geltenden Eigenheimzulagengesetz wird Wohneigentum gefördert, das bis zum 31. Dezember 2005 hergestellt oder erworben worden ist, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.

#### ■ Aus für Steuersparmodelle rückwirkend zum 11. November 2005

Steuersparmodellen wurde rückwirkend zum 11. November 2005 mit einem neuen § 15 b Einkommensteuergesetz die Grundlage entzogen. Anleger dürfen künftig bei modellhaften Kapitalanlagen, die mehr als zehn Prozent Anfangsverluste bezogen auf das Eigenkapital ausweisen, die Verluste nur noch mit später anfallenden positiven Einkünften derselben Einkunftsquelle verrechnen.

Die Verlustverrechnungsbeschränkung gilt für Verluste aus Steuerstundungsmodellen, denen ein Steuerpflichtiger nach dem 10. November

2005 beitrifft oder für die nach dem 10. November 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde.

Betroffen sind Modelle mit hohen Anfangsverlusten, wie z. B. geschlossene Fonds (Medien-, Solar- und Windenergiefonds, Leasingfonds, Videogamefonds sowie Wertpapierhandelsfonds), aber auch stille Beteiligungen oder Renten-/Lebensversicherungsmodelle gegen fremdfinanzierten Einmalbetrag.

#### ■ Abschaffung der Freibeträge für Abfindungen

Bislang konnten Arbeitnehmer für Abfindungen, die ihnen aus Anlass einer Entlassung gewährt werden, von steuerlichen Freibeträgen profitieren. Diese Freibeträge wurden gestrichen.

Für Verträge über Abfindungen, Gerichtsentscheidungen oder Entlassungen vor dem 1. Januar 2006 gilt der bisherige Freibetrag weiter, wenn dem Arbeitnehmer die Zahlung vor dem 1. Januar 2008 zufließt.

Auch die Steuerfreiheit von Übergangsgeldern und Übergangsbeträgen aufgrund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, wie z. B. nach dem Beamten- oder Soldatenversorgungsgesetz, wurde gestrichen.

Für Entlassungen vor dem 1. Januar 2006 ist die bisherige Freibetragsregelung weiter anzuwenden, soweit die Übergangsgelder und Übergangsbeträge dem Begünstigten vor dem 1. Januar 2008 zufließen. Für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ist die bisherige Freibetragsregelung sogar noch auf vor dem 1. Januar 2009 gezahlte Übergangsbeträge anwendbar, wenn

### ■ Olaf Braun

Steuerberater

Diplomkaufmann



das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde.

#### ■ Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten

Private Steuerberatungskosten, die im Jahr 2006 bezahlt werden, können nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden.

Gebühren für Tätigkeiten, die sich auf die Ermittlung der steuerlichen Einkünfte beziehen, sind aber auch künftig weiterhin als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich berücksichtigungsfähig.

#### ■ Abschaffung der Freibeträge für Heirats- und Geburtsbeihilfen

Der Freibetrag für Heirats- und Geburtsbeihilfen in Höhe von derzeit 315 Euro wurde gestrichen.

#### ■ Abschaffung der degressiven Abschreibung bei Mietwohnungen

Die Möglichkeit, Mietimmobilien degressiv abzuschreiben, entfällt für alle Neufälle. Stattdessen ist nur noch eine lineare Abschreibung von zwei Prozent pro Jahr möglich.

### ■ Änderungen bei der Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz)

Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wertpapiere, vergleichbare nicht verbrieftete Forderungen und Rechte sowie Grundstücke werden künftig unabhängig von der Zuordnung zum Umlauf- oder Anlagevermögen erst zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Entnahme berücksichtigt. Die besonderen Verzeichnisse sind nun neben den nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auch für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens zu führen.

### ■ Verpflichtung zur Bildung von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz

Der Gesetzgeber statuiert eine Pflicht zur Bildung von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz. Dadurch beugt er Bestrebungen vor, wirtschaftlich zusammenhängende Bilanzpositionen einzeln zu bewerten, um damit Verluste, die tatsächlich niemals eintreten, steuerlich geltend zu machen.

### ■ Änderungen bei der Firmenwagenbesteuerung

Die Besteuerung der privaten Nutzung von Firmenwagen unter der Anwendung der Ein-Prozent-Regelung wird auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens beschränkt, d. h. auf die betriebliche Nutzung mit mehr als 50 Prozent. Die Änderung ist bereits für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen, anzuwenden.

Nicht betroffen sind jedoch Dienstwagen von Arbeitnehmern. Von der Begrenzung der Steuerbegünstigung sind somit insbesondere Selbstständige (Handwerker, Freiberufler und Gewerbetreibende) betroffen.

### ■ Steuerliche Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, können zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bis zu maxi-

mal 4.000 Euro pro Jahr und Kind als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Ein Drittel der gesamten Betreuungskosten wird somit künftig von den Familien selbst getragen.

Alleinverdiener: Paare, bei denen ein Elternteil erwerbstätig ist, können Kinderbetreuungskosten für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Zwei Drittel der Kosten können – bis zu maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind – steuermindernd berücksichtigt werden. Ein Drittel der gesamten Betreuungskosten wird damit von den Familien selbst getragen. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist u. a. die Vorlage einer Rechnung und des Zahlungsnachweises.

### ■ Anhebung der degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

Die degressive AfA für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird ab 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2007 von 20 Prozent auf 30 Prozent angehoben und beträgt maximal das Dreifache der linearen AfA; danach soll sie im Rahmen der Unternehmenssteuerreform reduziert werden.

### ■ Einführung einer weiteren Ermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Eine weitere Ermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird eingeführt. Diese gilt für Wohnungen, Häuser und Grundstücke und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen vom Eigentümer oder Mieter durchgeführt werden. Die Ermäßigung beträgt 20 Prozent der Aufwendungen (maximal 3.000 Euro Aufwandsbetrag pro Jahr, nur Arbeitskosten) und wird rückwirkend ab dem 1. Januar 2006 gelten.

### ■ Häusliche Pflege wird steuerlich besser gestellt

Familien, in denen Pflegebedürftige ambulant betreut werden, können von den Pflege- und

Betreuungskosten deutlich mehr als bisher von der Steuer absetzen. Rückwirkend zum 1. Januar 2006 verdoppelt sich der maximal mögliche Steuerabzug auf 1.200 Euro.

Begünstigt sind ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen, die in einem Haushalt des Steuerpflichtigen oder der pflegebedürftigen Person erbracht werden. Es können nur die Kosten steuerlich abgesetzt werden, die über den Erstattungsleistungen der Pflegeversicherung liegen.



### ■ Neue Umsatzgrenzen für die Ist-Besteuerung

Die Umsatzgrenze von 500.000 Euro für die Ist-Besteuerung wird in den neuen Bundesländern über das Jahr 2006 hinaus bis Ende 2009 fortgeführt. In den alten Bundesländern wird die Umsatzgrenze von 125.000 Euro auf 250.000 Euro verdoppelt. ■

Sofern Sie detaillierte Informationen zu einzelnen Steueränderungen benötigen, rufen Sie uns bitte an.

Wir informieren Sie gern. Über die zukünftigen Gesetzesänderungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

■ **Stefanie Boehne**  
Steuerberaterin  
Diplomökonomin

(Stand der Ausführungen: 10. April 2006)

## Erbschaftsteuerersparnis

### ■ Erbschaftsteuerersparnis durch Güterstandsschaukel

Durch den vorübergehenden Wechsel des Güterstandes können Eheleute zum Teil erhebliche Beträge bei der Erbschaftsteuer sparen.

Mit der Beendigung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft entsteht eine Ausgleichsforderung in Höhe der Hälfte des Zugewinns, den ein Ehegatte während der Ehe erzielt hat.

Die Ehegatten können während der Ehe den gesetzlichen Güterstand beenden und zum Beispiel eine Gütertrennung vereinbaren. Eine solche Vereinbarung muss notariell beurkundet werden. Mit Abschluss der Vereinbarung entsteht eine Ausgleichsforderung, die nicht der Schenkungsteuer unterliegt. Damit die Güterstandsschaukel steuerlich funktioniert, müssen weitere Formalien eingehalten und der Vermögensausgleich nicht nur oberflächlich durchgeführt werden.

Nach vollzogener güterrechtlicher Abwicklung können die Ehegatten wieder zum gesetzlichen Güterstand zurückkehren mit der Folge, dass ein neuer Ausgleichsanspruch entsteht. Durch solche Vereinbarungen ist Vorsorge für den Fall des Todes möglich. Die Erbschaftsteuerersparnis kann erheblich sein.

### ■ Gewerbesteuerfalle Rahmenkreditverträge

Zur Errechnung des Gewerbeertrags eines Unternehmens werden dem gewerblichen Gewinn die Hälfte der bei seiner Ermittlung abgezogenen Entgelte für Dauerschulden wieder hinzuge-rechnet. Für laufende oder kurzfristige Schulden, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Unternehmens entstehen, ist keine Zinshinzurechnung vorgesehen.

In größeren Betrieben oder Konzernen werden mit einzelnen Banken nicht selten Rahmenkreditverträge abgeschlossen, nach denen ein

Unternehmen eine Vielzahl unterschiedlicher Finanzierungen bis zur Höchstgrenze in Anspruch nehmen kann.

Kreditgewährungen im Hinblick auf einen Rahmenkreditvertrag laufen besonders Gefahr, von der Finanzverwaltung als Dauerschulden eingestuft zu werden, und zwar in vollem Umfang des eingeräumten Kreditrahmens.

Generell wird von einem Dauerschuldverhältnis ausgegangen, wenn kein konkreter Zusammenhang zwischen einzelnen laufenden Geschäften und dem Kredit begründet wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist das der Fall, wenn

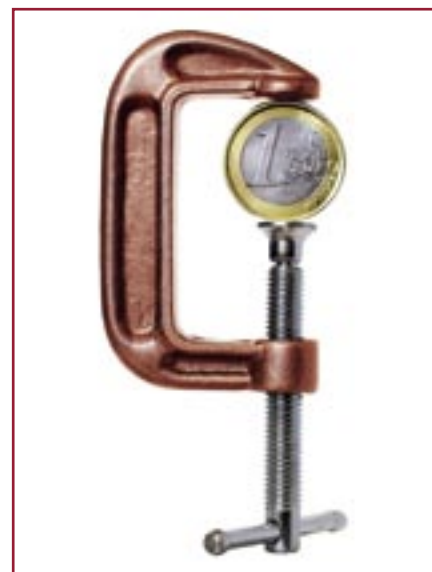
- die Kreditaufnahme keinem konkreten Geschäft zugeordnet werden kann und
- keine Verpflichtung besteht, den Kreditrahmen aus dem Verkaufserlös einzelner konkreter Geschäftsvorfälle wieder zurückzuführen.

Etwas anderes gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs generell nur bei Kontokorrentkrediten, bei denen eine nachweisbare Beziehung zu den laufenden Geschäften besteht, da der Zusammenhang z. B. vertraglich begründet und bei der Kreditabwicklung tatsächlich gewahrt worden ist.

### ■ Geringere Steuern für die Privatnutzung des Firmenwagens

Versteuert der Arbeitnehmer die Privatnutzung seines Dienstwagens nach der „Fahrtenbuch-Methode“, ist als Arbeitslohn der Teil der tatsächlichen Pkw-Kosten anzusetzen, der auf die Privatfahrten entfällt. Die Höhe der zu berücksichtigenden Fahrzeugkosten ergibt sich grundsätzlich aus der Buchführung des Arbeitgebers.

Bei der Pkw-Abschreibung gilt eine Besonderheit: Während der Arbeitgeber bei seiner Gewinnermittlung regelmäßig von einer sechsjährigen Nutzungsdauer des Fahrzeugs ausgeht, kann für



die Ermittlung der Privatnutzung eine Nutzungsdauer von acht Jahren (d. h. 12,5 Prozent Abschreibungssatz pro Jahr) angenommen werden (Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 29. März 2005, Az. IX B 174/03).

Das hat zur Folge, dass es in den ersten sechs Jahren wegen geringerer Kosten zu einer niedrigeren steuerpflichtigen Privatnutzung beim Arbeitnehmer kommt. Im siebten und im achten Jahr sind dann allerdings weiterhin Abschreibungen bei der Ermittlung der Privatnutzung anzusetzen, obwohl der Arbeitgeber das Fahrzeug bereits voll abgeschrieben hat.

### ■ Warum persönliche Erfahrungswerte in die Berechnung der Gewährleistungsrückstellung einfließen sollten

Besteht ein Risiko, für Garantieleistungen in Anspruch genommen zu werden, darf eine gewinnmindernde Gewährleistungsrückstellung gebildet werden. Wird die Rückstellung nach branchenüblichen Pauschalsätzen ermittelt, besteht die Gefahr, dass das Finanzamt die Rückstellung kürzt. Nur wer seine individuellen Erfahrungswerte hinsichtlich Garantiarbeiten und -kosten der letzten Jahre einfließen lässt, steht auf der sicheren Seite.

**Kurz notiert:** keine Verjährung für verheimlichte Schenkungen

Wer eine Schenkung in der Hoffnung verheimlicht, die Schenkungsteuer verjähre mit der Zeit, verfehlt sein Ziel. Die Verjährungsfrist für die Schenkungsteuer beginnt erst am Ende des Jahres, in dem das Finanzamt von der Schenkung erfahren hat oder der Schenker gestorben ist.

Verjährung tritt auch dann nicht ein, wenn die falsche Dienststelle des Finanzamtes unterricht-

et worden ist. Es besteht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs die Verpflichtung, die für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständige Dienststelle zu informieren, in Schleswig-Holstein beispielsweise das zentral für diese Steuern zuständige Finanzamt Kiel-Süd.

Wer Schenkungen verheimlicht, kann sich zudem der Steuerhinterziehung strafbar machen.

#### ■ Stefanie Boehne

Diplomökonomin  
Steuerberaterin

## ■ Recht

EHLER  
ERMER  
&  
PARTNER

### ■ Arbeitsrecht aktuell

#### ■ Neuregelung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlungen

**D**as Lohnfortzahlungsgesetz ist mit Wirkung zum 1. Januar 2006 aufgehoben worden. Stattdessen wurde das Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlungen eingeführt. Dort werden nun – wie zuvor im Lohnfortzahlungsgesetz – die Erstattungsansprüche des Arbeitgebers bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und ähnlich gelagerten Fällen geregelt.

Neu ist, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert wurde. Bisher konnten nur Arbeitgeber, die nicht mehr als 20 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen, Ausgleichsleistungen beantragen. Nach der neuen gesetzlichen Vorschrift können alle Arbeitgeber, die nicht mehr als 30 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen, den Erstattungsanspruch geltend machen. Erfasst sind nicht mehr nur die Verhältnisse mit gewerblichen Arbeitnehmern, sondern auch die mit Angestellten. Abweichend von den sonstigen Verjährungsregeln verjährt der Erstattungsanspruch erst vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

Gleichwohl raten wir, etwaig auftretende Erstattungsfälle unverzüglich den teilnehmenden Krankenkassen zu melden und die erforderlichen Angaben sofort weiterzuleiten. ■

#### ■ Befristete Arbeitsverhältnisse mit älteren Arbeitnehmern

**S**eit Ende 2002 besteht eine erleichterte Befristungsmöglichkeit von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern, die 58 Jahre und älter sind. Im Rahmen der Harz-Gesetzgebung wurde diese Möglichkeit auf Arbeitnehmer, die 52 Jahre und älter sind, ausgeweitet.

Von Anfang an stand diese gesetzliche Regelung im Spannungsverhältnis zu europarechtlichen Vorschriften. Wir hatten bereits seit längerem auf den Verstoß gegen die Richtlinie über Gleichbehandlung, die ein allgemeines Verbot der Diskriminierung wegen Alters festlegt, hingewiesen. Der EuGH hat am 22. November 2005 unsere Rechtsauffassung bestätigt und den Vorrang der europarechtlichen Vorschriften des Verbots der Diskriminierung wegen Alters festgelegt, auch wenn die Frist für die Umsetzung der Richtlinie noch nicht abgelaufen ist.

Folglich sind die jeweils vereinbarten Befristungen unwirksam. Dies führt aber nicht zur Auf-



lösung des Arbeitsverhältnisses, das Arbeitsverhältnis besteht vielmehr unbefristet fort.

Da die Berichterstattung über dieses Urteil bereits Ende November durch sämtliche Medien erfolgte, sollten Arbeitgeber dieses Diskriminierungsverbot nun berücksichtigen, um sich nicht unnötig angreifbar zu machen. ■

■ Entlassung = Kündigungserklärung!

**D**er EuGH hat bereits im Januar 2005 entschieden, dass der Begriff der Entlassung im Rahmen der Massenentlassungsanzeige mit einer Kündigungserklärung gleichzusetzen ist. Dies bedeutet, dass Massenentlassungsanzeigen nicht mehr nach Ausspruch der Kündigung bei der Bundesagentur für Arbeit erfolgen können, um zum Ablauf der Kündigungsfrist die Arbeitnehmer wirksam freizusetzen.

Lange Zeit herrschte Unsicherheit bezüglich der Fälle, in denen die Anzeige nach der neuen Rechtsprechung verspätet einging. Was sollte nun hinsichtlich der Kündigungen gelten? Mit seinem Urteil aus dem März 2006 hat das Bundesarbeitsgericht hier Klärung geschaffen: Arbeitgeber, die vor dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Januar 2005 eine verspätete Anzeige vorgenommen haben, genießen Vertrauensschutz. Kündigung und Entlassung sind wirksam.

Damit ist allerdings noch nicht geklärt, was mit den Sachverhalten geschieht, die sich zwischen Januar 2005 und dem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofes abgespielt haben. Soll der Vertrauensschutz auch für diese Sachverhalte gelten? Das Bundesarbeitsgericht hat sich hierzu nicht ausdrücklich geäußert. Die weitere Entwicklung bleibt also abzuwarten. Für die Zukunft empfehlen wir nachdrücklich, auf die Anzeige

der Massenentlassung rechtzeitig hinzuwirken und im Übrigen zur Sicherheit mit der Agentur für Arbeit abzuklären, ob tatsächlich alle erforderlichen Unterlagen vor Ausspruch der Kündigung dort eingegangen sind.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung. ■

■ **Katharina Neuroth, LL.M.**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht



■ **EEP regional** **EHLER  
ERMER  
&  
PARTNER**



■ **Eine Vision auf der Startbahn – Jagel Airport**

**W**as hat ein Leuchtturm mit einem Flughafen zu tun? Nichts, ein Leuchtturm steht im Meer und Flugzeuge benötigen einen Tower am Rande der Startbahn. Wer jedoch die Entwicklung des Projektes Jagel Airport in der Presse verfolgt oder aber die umfangreichen Aktivitäten der handelnden Personen selbst erlebt hat, gewinnt den Eindruck, dass hier eine Aktivität am Entstehen ist, die dem viel gepriesenen Leuchtturm-Gedanken gerecht werden könnte.

Ein hoch motiviertes und von Idealismus getragenes Team aus der Region Schleswig hat aus einer vagen Chance durch Aufzeigen einer Vision die konkrete Möglichkeit geschaffen, für die Region etwas zu bewegen. Als wichtigster Meilenstein auf dem Weg zum Start des ersten zivilen Flugzeuges vom Airport Jagel konnte im

Oktober vergangenen Jahres ein Vorvertrag unterzeichnet werden. Dieser erlaubt auch zivilen Einheiten am Boden und in der Luft die Nutzung des Flughafens, der bisher rein militärischen Zwecken der Bundeswehr vorbehalten war. Die Akteure beider Seiten erhoffen sich Synergieeffekte, die die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Vorhabens steigern können.

Als Leuchtturm könnte man dieses Projekt schon deswegen bezeichnen, weil es nicht nur vom äußeren Erscheinungsbild, ähnlich eines hoch in die Luft ragenden Seezeichens, sondern auch durch das Investitionsvolumen für Infrastruktur und Gebäude von etwa 55 Millionen Euro deutliche Signale in der Region setzt. Das Projekt Jagel Airport kann der durch Bundeswehrabzug und Verwaltungsabbau stark geschwächten Re-

gion Schleswig einen Weg zeigen, um wieder in wirtschaftlich sicheres Fahrwasser zu gelangen. Denn mit dem Aufbau eines zivil genutzten Flughafens sollen neben fliegerischem Personal auch Arbeitsplätze in Gastronomie, Abfertigung und Sicherheit geschaffen werden, die zur Stärkung der Region beitragen können.

An der Konkretisierung aller zum Aufbau der Vision getätigten Annahmen wird derzeit gearbeitet. Erst dann kann und wird entschieden werden, ob und mit welchem Volumen das Projekt weiterverfolgt werden wird. Unabhängig vom Ausgang dieser Entscheidung zeigt dieses Engagement jedoch, dass das Gefühl für Verantwortung in der Region immer wieder zu innovativem Handeln und unternehmerischem Denken führt.

Vielleicht heißt es ja bald: „Ready for Take-off, Airport Jagel!“ ■

■ **Hans Köster**  
Rechtsanwalt

### IHK-Beitrag: Komplementärgesellschaften zahlen nur die Hälfte

**W**ir möchten Sie auf die Regelung des § 14 der IHK-Beitragsordnung der IHK Flensburg aufmerksam machen, nach der Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der IHK-zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden kann. Voraussetzungen für den ermäßigten Grundbeitrag ist die Berücksichtigung in der Haushaltssatzung der IHK für das betreffende Jahr und ein (auch formloser) Antrag. Für 2005 und die Vorjahre beträgt der Ermäßigungssatz 50 Prozent. Die Beiträge können nachträglich herabgesetzt werden. Sollte der Sachverhalt auf Ihr Unternehmen zutreffen, bitten wir entsprechende Anträge zu stellen. ■

■ **Ulrich Most**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater



## Wir gratulieren

**Henrik Tantau**, Rechtsanwalt, zur Verleihung des Titels „Fachanwalt für Steuerrecht“.



## Vorankündigung

**Helmut Gädt**, Steuerberater, feiert am 11. Juni 2006 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



## Neue Mitarbeiter

**Andreas Merz**, Diplomkaufmann, unterstützt unseren Flensburger Standort seit dem 1. April 2006 als Prüfungsassistent.



**Dr. Markus Stöterau**, Rechtsanwalt, ist seit dem 1. Dezember 2005 in unserer Sozietät in Flensburg tätig.



**Anne Kokowsky**, Rechtsanwaltsfachangestellte, verstärkt seit dem 16. November 2005 unseren Rendsburger Standort.



**Daniela Knott** unterstützt unseren Flensburger Standort seit dem 1. März 2006 als Teamassistentin.



## Seminarbesuche

### ■ 10. Oktober 2005

Der Steuerberater als Testamentsvollstrecker, Hamburg | Hartmut Ehler

### ■ 7. November 2005

Steueroptimale Strukturierung von Großvermögen, Köln | Helmut Ermer, Wolfgang Folger

### ■ 10. November 2005

Aktuelle Besteuerung von Kapitalgesellschaften, Neumünster | Bärbel Meyer

### ■ 18. November 2005

Arbeitsrecht, Frankfurt am Main  
Dr. Kay Hässler, Katharina Neuroth

### ■ 1. Dezember 2005

38. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2005, Hamburg | Hartmut Ehler, Helmut Ermer, Bärbel Meyer, Olaf Braun, Helmut Gädt, Ulrich Most, Anke Sinnecker

### ■ 2. Dezember 2005

Jahreswechsel Lohn- und Gehaltsabrechnung, Hamburg | Birgit Axelsen

### ■ 16. Januar 2006

Lohnsteuer 2006, Schleswig | Birgit Axelsen, Brigitte Breuer-Petersen, Sabine Etzel, Martina Ohlsen

### ■ 27. Januar 2006

Gesellschaftsrecht – Schwerpunkt Unternehmensnachfolge, Frankfurt am Main  
Andreas Schnee-Gronauer,  
Dr. Markus Stöterau, Henrik Tantau

### ■ 1. Februar 2006

RVG intensiv, Schleswig | Gesa Isbrecht, Cindy Ludwig

### ■ 3. Februar 2006

Die Einkommensteuererklärung 2006, Neumünster | Kerstin Becker, Regine Hasenbank, Regina Hermann, Liane Koll, Margret Lindenberg

### ■ 16. Februar 2006

Aktuelle Entwicklungen in Rechnungslegung, Prüfung und Gesellschaftsrecht 2005, Kiel

### 2. März 2006

Arbeitslohn A-Z, Flensburg  
Kirsten Rasmussen

### ■ 15. | 16. März 2006

Steuerforum 2006, Neumünster  
Helmut Ermer, Bärbel Meyer,  
Stefanie Boehne, Achim Petersen

### ■ 16. März 2006

Aktuelles Steuerrecht für Mitarbeiter 2006, Flensburg | Karen Tams

### ■ 16. + 23. März 2006

Alterseinkünftegesetz, Flensburg  
Kirsten Rasmussen

### ■ 23. März 2006

Aktuelles Steuerrecht, Hamburg  
Hartmut Ehler

## Vorträge von EEP

Anke Sinnecker und Hans Köster haben im Rahmen des Integrationsprojekts des Instituts für internationales Management am

### ■ 13. Dezember 2005

an der Universität Flensburg

zu dem Thema „Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen und Wahl der Unternehmensform“ informiert.



# EHLER ERMER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE

**eingespielt ■ erstklassig ■ persönlich**



Flensburg – Kiel – Neumünster – Rendsburg

## Hinweis

Dieses Journal kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen, da die einzelnen Themen nicht umfänglich behandelt werden können.

Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

Rechtsstand der Ausführungen: 10. April 2006

## Impressum

Herausgeber:  
Ehler, Ermer & Partner  
Sozietät bürgerlichen Rechts  
Wrangelstraße 17 - 19  
24937 Flensburg  
Fon: 0461 8607-0  
Fax: 0461 8607-185

e-Mail: [mail@eep.info](mailto:mail@eep.info)  
Net: [www.eep.info](http://www.eep.info)

Konzept, Layout und  
textliche Überarbeitung:  
New Communication GmbH & Co. KG  
Kiel